

# **GMS Zeitschrift für Medizinische Ausbildung – Autorenvertrag**

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist das vorliegende Werk des Autors unter dem Titel:

.....  
2. Der Autor versichert, dass er allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Werk zu verfügen, und dass er bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Das gilt auch für die vom Autor gelieferten Text- oder Bildvorlagen, deren Nutzungsrechte bei ihm liegen. Bietet er Gesellschaft für Medizinische Ausbildung (im folgenden: GMA) Text- oder Bildvorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat er GMA darüber und über alle ihm bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten zu informieren. Soweit GMA den Autor mit der Beschaffung fremder Text- oder Bildvorlagen beauftragt, bedarf es einer besonderen Vereinbarung.

3. Der Autor ist verpflichtet, GMA schriftlich auf im Werk enthaltene Darstellungen von Personen oder Ereignissen hinzuweisen, mit denen das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden ist.

## § 2 Rechtseinräumungen

1. Der Autor überträgt GMA das einfache Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung auf maschinenlesbaren Datenträgern und ihren Sicherungsmedien.

2. Der Autor überträgt GMA räumlich unbeschränkt das ausschließliche Recht zur elektronischen Speicherung in Datenbanken und Webseiten, zum Verfügbarmachen für die Öffentlichkeit zum individuellen Abruf und zur Wiedergabe auf dem Bildschirm.

3. Der Autor überträgt GMA das Recht zur Übersetzung in die englische Sprache.

4. Der Autor überträgt GMA das Recht zur Print-on-Demand-Herstellung.

5. Ist GMA berechtigt, das Werk zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, so sind Beeinträchtigungen des Werkes zu unterlassen, die geistige und persönliche Rechte des Autors am Werk zu gefährden geeignet sind.

6. GMA räumt dem Autor ein online-Zugriffsrecht auf sein in der Datenbank gespeichertes Werk ein.

## § 3 Vertragspflicht

1. Das Werk wird zunächst allein in elektronischer Form erscheinen; nachträgliche Änderungen der Form der Erstausgabe bedürfen des Einvernehmens mit dem Autor.

2. GMA ist verpflichtet, das Werk in der in Absatz 1 genannten Form zu vervielfältigen, zu verbreiten und dafür angemessen zu werben.

## § 4 Honorar

1. Der Autor erhält für sein Werk kein Honorar.

## § 5 Urheberbenennung, Copyright-Vermerk

1. GMA ist verpflichtet, den Autor in angemessener Weise als Urheber des Werkes auszuweisen.
2. GMA ist verpflichtet, bei der Veröffentlichung des Werkes den Copyright-Vermerk im Sinne des Welturheberrechtsabkommens anzubringen.

## § 6 Änderung der Eigentums- und Programmstrukturen von GMA

1. GMA ist verpflichtet, dem Autor anzuzeigen, wenn sich in seinen Eigentums- oder Beteiligungsverhältnissen eine wesentliche Veränderung ergibt. Eine Veränderung ist wesentlich, wenn
  - a) GMA oder erhebliche GMA-Teile veräußert werden;
  - b) sich in den Beteiligungsverhältnissen einer GMA betreibenden Gesellschaft gegenüber denen zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses Veränderungen um mindestens 25 % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile ergeben.

## § 7 Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind alsdann verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahekommt.